

EINSCHREIBEN
Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

vorab per Fax: 58058-9191

| | | | |
|-------------------|-----|---------------|-----|
| RTR - GmbH | | | |
| GZ: / / | | | |
| eingel. am: | | 01. Feb. 2005 | |
| GF - TK | TKK | GF - RF | KOA |
| F | T | R | B |
| | V | | FM |

Parking 10
A-1010 Wien
Tel +43 (1) ▶ 513 514-0
Fax +43 (1) ▶ 513 5140-91
www.piepenbrock-schuster.biz

Wien
Rechtsanwalt
MMag. Ewald Lichtenberger
zugelassen auch in der Tschechischen Republik

Düsseldorf
Rechtsanwälte
Hermann-J. Piepenbrock*
Dr. Fabian Schuster*
Dr. Martin Geppert*
Dr. Peter Schmitz*
Mirjam Mann LL.M.
Birgit Kemper
Dr. Marc Schütze
Dr. Jens Schulze zur Wiesche*
* zugelassen beim OLG Düsseldorf

Ihr Ansprechpartner:
MMag. Lichtenberger
Lichtenberger@ra-ps.biz
Li/as

Datum: 31.01.2005

T 2/04 (RVST 5/04)
T 3/04 (RVST 6/04)
T 4/04 (RVST 7/04)

Antragsstellerin: telegate GmbH,
Skodagasse 9/3/31, 1080 Wien

telegate AG
Fraunhoferstr. 12a, D-82152 Planegg-Martinsried

datagate GmbH
Fraunhoferstr. 12, D-82152 Planegg-Martinsried

vertreten durch:

PIEPENBROCK • SCHUSTER

RECHTSANWÄLTE

Parking 10 • A-1010 Wien

Tel: +43 1 513 514 - 0 • Fax DW 91

Vollmacht erteilt (§8 Abs. 1 RAO und § 10 AVG)

Antragsgegnerin: Telekom Austria AG
Lassallstraße 9
1020 Wien

wegen: § 18 Abs 3 TKG 2003

STELLUNGNAHME

zum

Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs 1 TKG

2-fach
1 HS

Am 22.12.2004 hat die Regulierungsbehörde den Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs 1 TKG hinsichtlich des Zugangs zu den Teilnehmerdaten der Telekom Austria AG („TA“) veröffentlicht („Bescheidentwurf“). Der *Bescheidentwurf* bezieht sich auf die Regulierung der Entgelte für den „Offline-Zugang“ und den „Online-Zugang“. Interessierten Personen und insbesondere den Verfahrensparteien wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 31.1.2005 Stellung zu nehmen.

Wir nehmen im folgenden zum *Bescheidentwurf* im Detail Stellung und verweisen ergänzend auf unser bisheriges Vorbringen, das wir aufrecht erhalten; wir verweisen dabei insbesondere auf unsere Stellungnahme zum Gutachten der Amtssachverständigen („Gutachten“) und zum Vorbringen bei der mündlichen Verhandlung am 22.11.2004.

1. Anrechenbare Kosten der Zurverfügungstellung: Folgerungen aus den Entscheidungen des EUGH und des VwGH

Der *Bescheidentwurf* geht auf die Entscheidung des *EuGH* in der Rechtssache *KPN Telecom BV* gegen *OPTA*, C-109/03 nur insofern ein, als referiert wird, dass die Antragstellerseite darauf und auf die vorausgegangenen Schlussanträge des Generalanwalts verwiesen hatte (vgl. S 24 und S 28). Es ist völlig unverständlich, warum in der rechtlichen Begründung auf diese maßgebliche und wegweisende europäische Entscheidung mit keinem Wort eingegangen wird. Selbst wenn die Telekom-Control-Kommission („TKK“) der Meinung wäre, dass die Entscheidung für den gegenständlichen Fall nicht relevant ist, würde man erwarten, dass sie dies ausspricht und entsprechend begründet.

Wir wiederholen daher unseren Hinweis auf die Relevanz der Entscheidung und verweisen zur Unterstützung unserer Argumentation insbesondere auch auf die beiden jüngst ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs („VwGH“) vom 17.12.2004, ZI. 2004/03/0059 und ZI. 2004/03/0060. Der *VwGH* hatte in diesen Verfahren zwar primär die Frage eines Anspruchs von Auskunftsdienstbetreibern auf Daten des betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses zu entscheiden, beschäftigt sich dabei aber auch intensiv mit der Entscheidung des *EuGH*, die er auch unter dem Regime der Universaldienstrichtlinie und des darauf aufbauenden TKG 2003 für relevant erachtet (vgl. S 11 der Entscheidung zur ZI. 2004/03/0059). Der *VwGH* sagt auch ausdrücklich, dass sich im maßgeblichen Zusammenhang die ONP-Sprachtelefoniedienstrichtlinie nicht von der Universaldienstrichtlinie unterscheidet (vgl. S 10 der Entscheidung zur ZI. 2004/03/0059). Beide Richtlinien sprechen von „gerechten, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen“, zu denen die Teilnehmerdaten zur Verfügung zu stellen sind. Die Identität der Richtlinienbestimmungen in Bezug auf die Entgeltregulierung ist evident.

Wir zitieren daher nochmals die relevanten Textstellen der Entscheidung des *EuGH* und verweisen nochmals auch auf die Schlussanträge des Generalanwalts in dieser Rechtssache, die sich in großem Detail auch mit der Kostenthematik auseinandersetzen. Der *EuGH* führt folgendes aus:

„Zur zweiten Frage

37

Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, welche mit der Erhebung, der Aktualisierung und dem Zurverfügungstellen der entsprechenden Informationen über die Teilnehmer verbundenen Kosten in den Preis für das Zurverfügungstellen der Daten im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie einbezogen werden können.

38

In dieser Hinsicht genügt die Feststellung, dass, wie die OPTA und Denda zu Recht geltend machen, der Erhalt der Basisdaten über die Teilnehmer, d. h. deren Name, Anschrift und Telefonnummer, untrennbar mit dem Telefondienst verbunden ist und keinen besonderen Aufwand seitens des Universaldiensteanbieters erfordert.

39

Wie der Generalanwalt in Nummer 49 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, sind nämlich die mit dem Erhalt oder der Zuordnung dieser Daten verbundenen Kosten, anders als die Kosten, die berechnet werden, um diese Daten Dritten zur Verfügung zu stellen, jedenfalls vom Anbieter eines Sprachtelefondienstes zu tragen und bereits in den Kosten und Einnahmen eines solchen Dienstes enthalten. Die mit dem Erhalt oder der Zuordnung der Daten verbundenen Kosten an die Personen weiterzugeben, die Zugang zu diesen Daten erbitten, würde zu einem ungerechtfertigten Mehrfachausgleich dieser Kosten führen.

40

Daher können, wenn diese Daten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die auf dem Markt für die Bereitstellung von Verzeichnissen miteinander konkurrieren, nur die zusätzlichen mit diesem Zurverfügungstellen verbundenen Kosten, nicht aber die mit dem Erhalt dieser Daten verbundenen Kosten vom Universaldiensteanbieter in Rechnung gestellt werden.

41

Etwas anderes würde jedoch gelten, wenn es um zusätzliche Daten ginge, für deren Erhalt der Universaldiensteanbieter selbst zusätzliche Kosten aufwenden musste. Wenn dieser in einem solchen Fall beschließt, diese Daten Dritten zur Verfügung zu stellen, ohne durch die Richtlinie dazu verpflichtet zu sein, ist es ihm durch keine ihrer Vorschriften verwehrt, den Dritten diese zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen, sofern deren nichtdiskriminierende Behandlung gewährleistet ist.

42

Auf die zweite Frage ist somit zu antworten, dass Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie, soweit er vorsieht, dass die entsprechenden Informationen Dritten zu gerechten, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, dahin auszulegen ist, dass

– der Universaldiensteanbieter für Daten wie den Namen und die Anschrift der Personen sowie die Telefonnummer, die an sie vergeben wurde, nur die Kosten für das tatsächliche Zurverfügungstellen dieser Daten an Dritte in Rechnung stellen kann;

– ein solcher Anbieter berechtigt ist, für zusätzliche Daten, die er Dritten nicht zur Verfügung stellen muss, die zusätzlichen Kosten, die er selbst für den Erhalt dieser Daten aufwenden musste, nicht aber die Kosten für dieses Zurverfügungstellen, in Rechnung zu stellen, sofern eine nichtdiskriminierende Behandlung der Dritten gewährleistet ist.

[...]

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Erste Kammer) für Recht erkannt:

1.

[...]

2.

Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 98/10 ist, soweit er vorsieht, dass die entsprechenden Informationen Dritten zu gerechten, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, dahin auszulegen, dass

– der Universaldienstanbieter für Daten wie den Namen und die Anschrift der Personen sowie die Telefonnummer, die an sie vergeben wurde, nur die Kosten für das tatsächliche Zurverfügungstellen dieser Daten an Dritte in Rechnung stellen kann;

– ein solcher Anbieter berechtigt ist, für zusätzliche Daten, die er Dritten nicht zur Verfügung stellen muss, die zusätzlichen Kosten, die er selbst für den Erhalt dieser Daten aufwenden musste, nicht aber die Kosten für dieses Zurverfügungstellen, in Rechnung zu stellen, sofern eine nichtdiskriminierende Behandlung der Dritten gewährleistet ist.“

Auch das TKG 2003 sieht diese Differenzierung in eine Verpflichtung des Teilnehmernetzbetreibers zum Führen des jeweiligen Teilnehmerverzeichnisses (§ 18 Abs 1 Z 1 TKG 2003) einerseits und die Verpflichtung zur Zugverfügungsstellung der Daten an Auskunftsdienstbetreiber gemäß § 18 Abs 1 Z 4 TKG 2003 andererseits. Nur auf Letzteres bezieht sich die Kostenorientierung, was auch aus dem Verweis auf § 18 Abs 1 Z 4 TKG 2003 in § 18 Abs 3 TKG 2003 mehr als deutlich wird.

Diese Differenzierung spricht auch der *VwGH* in den zitierten Entscheidungen an, wenn er sagt, dass die *TA*, auch wenn sie als Erbringerin des Universaldienstes ein betreiberübergreifendes Teilnehmerverzeichnis von allen Teilnehmern öffentlicher Telefondienste gemäß § 26 Abs 2 Z 3 TKG 2003 erstellt, doch daneben jedenfalls die **gesetzliche Verpflichtung** trifft, ein auf aktuellem Stand zu haltendes Verzeichnis ihrer Teilnehmer zu führen (§ 18 Abs 1 Z 1 TKG 2003), das vom betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnis gemäß § 26 Abs 2 Z 3 TKG2003, für dessen Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung andere Regelungen (vgl. § 28 TKG 2003) als für das unternehmensbezogene Teilnehmerverzeichnis gelten – zu unterscheiden ist.

Der *VwGH* unterscheidet also zwischen dem Führen des Verzeichnisses der eigenen Teilnehmer und der Bereitstellung der Teilnehmerdaten an Dritte. **Nur für die Bereitstellung der Daten, nicht aber für das Führen des Verzeichnisses sind von den Dritten Unternehmen kostenorientierte Entgelte zu bezahlen:**

Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 98/10 ist, soweit er vorsieht, dass die entsprechenden Informationen Dritten zu gerechten, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, dahin auszulegen, dass nur die Kosten für das tatsächliche Zurverfügungstellen dieser Daten an Dritte in Rechnung gestellt werden können.

Das bedeutet, dass die Kosten der Implementierung des Systems zum Führen der Verzeichnisse und die Kosten der Bereithaltung und Wartung des Systems einschließlich seiner Wartung und allfälliger Adaptation nicht Teil der kostenorientierten Entgelte ist, sondern lediglich die **marginalen Kosten der Übermittlung der Daten** im Wege des Offline-Zugangs oder des Online-Zugangs.

Die *TKK* erläutert auf S 37 des *Bescheidentwurfs*, was sie unter kostenorientierten Entgelten versteht: Der zur Übermittlung Verpflichtete soll so gestellt werden, dass er durch die Übermittlung weder einen finanziellen Vorteil noch einen Nachteil hat. Es seien daher jene Kosten zu ersetzen, die mit der tatsächlichen Bereitstellung dieser Daten in kausalem Zusammenhang stehen. Dies seien aber nicht bloß die Kosten der Datenträger und das Porto bzw. die reinen Leitungskosten im Fall des Online-Zugangs, sondern auch die Bereitstellung und der Aufbau der technischen Systeme, die eine solche Übermittlung erst ermöglichen.

Diese Argumentation berücksichtigt aber nicht die Differenzierung, die Gesetz, *EuGH* und *VwGH* vornehmen, wonach die Leistung des Führens und Bereithaltens des Verzeichnisses der eigenen Teilnehmer dem Teilnehmernetzbetreiber auf eigene Kosten obliegt und er kostenorientierte Entgelte nur für die reine Übermittlung an Dritte verlangen kann. Nur dieser letztgenannte Teil der Kosten von *TA* ist also zu berücksichtigen und auf die Zahl der Nachfrager aufzuteilen. Die Kosten der *TA* wären im Hinblick auf diese vom *EuGH* vorgenommene Differenzierung aufzuschlüsseln. Unzulässig wäre es, Kosten der *TA* auf die nachfragenden Unternehmen zu überwälzen, die mit der **Führung des Verzeichnisses** der eigenen Teilnehmer verbunden sind.

Im *Gutachten* wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass beispielsweise „die relevanten Daten der *TA*-Teilnehmer ohne Geheimnummern mittels zu erarbeitenden Programm *ausgelesen*“ werden müssten (S 5 des *Gutachtens*). Mit anderen Worten: Erst bei der „Telefonbuchdatenbank Neu“ würden quasi die *TA*-Datensätze von den Datensätzen anderer Betreiber getrennt. Dies könnte allerdings in der Folge nur bedeuten, dass *TA* ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 18 Abs 1 Z 1 TKG 2003 nicht nachgekommen wäre.

Das Verzeichnis der eigenen Teilnehmer muss in der Datenbankstruktur vor der „Telefonbuchdatenbank Neu“ liegen; aus diesem Verzeichnis der eigenen Teilnehmer wären die Datensätze somit zu übermitteln; zur „Trennung“ von Datenhaufen gehörende „Einmal- oder „Set-up-Kosten“ können gar nicht anfallen bzw. sind jedenfalls nicht als Kosten der reinen Übermittlungsleistung auf die Antragsteller überwälzbar.

Die Antragsteller wiederholen in diesem Zusammenhang ihre insbesondere auch am 22.11.2004 (mündliche Verhandlung) geäußerte Auffassung, dass eine Überwälzung von Kosten, die angeblich aufgrund der Trennung von *TA*-Daten und Daten alternativer Betreiber anfallen, ineffizient und nicht gesetzeskonform wäre. Das Angebot, zu den reinen Kosten der Übermittlung sämtliche Daten in Empfang zu nehmen, damit *TA* diese angeblichen „Trennungskosten“ erspart blieben, erhalten die Antragsteller ebenso aufrecht.

Analysiert man nun die Kostenblöcke für den Offline- und Online-Zugang, so zeigt sich, dass die überwiegende Zahl der Einzelkosten der **Führung des Verzeichnisses der eigenen Teilnehmer** zuzuordnen ist.

Offline-Zugang: Dies gilt für die Positionen „Design und Integration auf S. 6 des *Gutachtens*. Lediglich die Position Einrichtung FTP-Gateway und VPN-Verbindung könnte der Datenübermittlung zuzuordnen sein. Beide Positionen unter dem Titel der „laufenden Kosten (pro Monat)“ sind evident der Führung und Wartung des *TA*-eigenen Teilnehmerverzeichnis zuzurechnen. Es verbleibt also eine einzige Position (EUR 880,-), die entsprechend zu gewichten und aufzuteilen wäre.

Online-Zugang: Mit Ausnahme der Position „Installationsarbeiten“ auf S. 8 oben des *Gutachtens* sind die Positionen unter dem Titel der Setup-Kosten allesamt der Führung und Wartung des *TA*-eigenen Teilnehmerverzeichnis zuzurechnen. Dies gilt auch für die laufenden Kosten pro Monat. Möglicherweise sind darin auch Kosten der Datenübertragung enthalten, dies ist aber für uns nicht nachvollziehbar und der Anteil auch nicht errechenbar.

In einer Übersicht könnte daher die Zuordnung der einzelnen Kostenpositionen wie folgt dargestellt werden. Sofern nicht anders gekennzeichnet handelt es sich um einmalige Entgelte:

Tabelle 1

| Kostenart | Höhe der Kosten in EUR | Zuordnung der Kosten | | Anerkennung d. Kosten |
|---|------------------------|--|------------------------|-----------------------|
| | | Führen des Verzeichnisses eigener Teilnehmer | Übermittlung der Daten | |
| Offline | | | | |
| Design, Programmierung, Tests und Abnahme von Programmen für Erstellung der Daten | 20.400,- | X | | Nein (0) |
| Integration des Programms in TA-Umgebung | 2.200,- | X | | Nein (0) |
| Einrichtung FTP-Gateway (Firewall) und VPN-Verbindung | 880,- | | X | Ja (880,-) |
| Durchführung von und Wartungsarbeiten und Anpassungen | 405,- / Monat | X | | Nein (0) |
| Durchführung der wöchentlichen Datenbereitstellung | 266,50 / Monat | | X | Ja (266,50) |

Tabelle 2

| Kostenart | Höhe der Kosten in EUR | Zuordnung der Kosten | | Anerkennung d. Kosten |
|---|------------------------|--|------------------------|-----------------------|
| | | Führen des Verzeichnisses eigener Teilnehmer | Übermittlung der Daten | |
| Hardware: Cluster Lösung von IBM | 110.000,- | X | | Nein (0) |
| Applikationsanpassung durch Fa. Varetis | 19.720,- | X | | Nein (0) |
| Installationsarbeiten zur Einrichtung von erforderlichen Datex-P-Zugängen | 624,98 | | X | Ja (624,98) |
| Durchführung Projektmanagement, Realisation und Integration | 10.560,- | X | | Nein (0) |
| Anteilige Wartungskosten für SW-Lösung der Fa. Varetis | 2680,61 / Monat | X | | Nein (0) |
| TA-interner Wartungsaufwand (Z.B. Fehlersuche und -behebung) | 495,- / Monat | X | | Nein (0) |
| Durchführung der Wartungsarbeiten an Betriebssystemen sowie Operatingkosten | 825,- / Monat | X | | Nein (0) |

Von allen im Gutachten und im Entscheidungsentwurf der *TKK* enthaltenen Positionen zeigt sich, dass nur ein sehr geringer Teil tatsächlich für die Übertragung der Daten verwendet wird und daher auch nur diese Kosten anerkannt werden können.

Die Antragsteller bringen in *eventu* vor, dass das *Gutachten* dem rechtlichen Ansatz des *EuGH* nicht gerecht wird, insofern die Aufschlüsselung der einzelnen Kosten nicht in einer Weise erfolgt, dass eine einwandfreie Zuordnung zu den Kosten der Führung und Wartung des *TA*-eigenen Teilnehmerverzeichnis einerseits und den Kosten der Datenübermittlung andererseits vorgenommen werden kann. Die würde bedingen, dass das *Gutachten* entsprechend zu adaptieren ist.

2. Einzelne Kostenblöcke im Bescheidentwurf: der Höhe nach

Im Folgenden gehen wir auf einige Aspekte der Entgelte ein und ziehen den Vergleich zwischen der gutachterlichen Bewertung und den Feststellungen im *Bescheidentwurf*.

Der *Bescheidentwurf* enthält keine Bezugnahme auf Kosten für die **Abfrage** einzelner Datensätze. Dies ist positiv, weil europarechtskonform (vgl. die vorangegangenen Stellungnahmen).

Allerdings werden keine **Kosten pro Datensatz**, wie beispielsweise in den Niederlanden, ermittelt, obwohl dies genau die vom Generalanwalt in der Rechtssache C-109/03 vorgebrachte und vom *EuGH* bestätigte Berechnungsgrundlage ist. Wie bereits in der letzten Stellungnahme vorgebracht, fehlt also jegliche Mengenkomponekte.

Bedenklich stimmt im *Bescheidentwurf* insgesamt, dass die Werte des *Gutachtens* nicht nur übernommen, sondern in mehreren Fällen auch noch erhöht werden, und dies vor dem Hintergrund, dass die Antragsstellerseite schon in der Stellungnahme zum *Gutachten* argumentiert hatte, dass die Zahlenwerte des *Gutachtens* weitgehend unkritisch aus den Angaben der *TA* übernommen wurden und somit tendenziell bereits als überhöht anzusehen sind.

Merkwürdig erscheint, dass die *TKK* angesichts dessen eine Korrektur der Werte nach unten nicht einmal andenkt und auch die (freilich relativ geringfügigen) Abweichungen nach oben im Verhältnis zum *Gutachten* nicht weiter erläutert.

Ein anderer unklarer Punkt ist, ob bei der Verteilung der obgenannten Kosten die *TA* als „Nachfrager bei sich selbst“ bereits berücksichtigt wurde. Aus Gründen der Nichtdiskriminierung müsste *TA* sich intern die Leistungen zu den selben Kosten bereitstellen wie sie es gegenüber Dritten tut. Hat die *TKK* dies nicht gemacht, müssten die Einmalentgelte entsprechend reduziert werden bzw. der Nenner um die Zahl 1 größer sein.

2.1 Entgelte für den Offline-Zugang

Die Entgelte teilen sich in Einmalgebühren und monatliche Gebühren. Zum Teil seien die Entgelte von jedem Nachfrager zur Gänze zu tragen, zum Teil seien sie auf die jeweiligen Nachfrager – deren Zahl ex ante unbekannt ist - aufzuteilen.

Die Einmalgebühr beträgt lt. *Bescheidentwurf* EUR 615,52 für jeden einzelnen Nachfrager. Dazu käme eine weitere Einmalgebühr von EUR 14.772,48, die auf alle Nachfrager zu verteilen sei.

Die monatlichen Gebühren betragen EUR 295,46 für jeden einzelnen Nachfrager; dazu käme eine weitere monatliche Gebühr in Höhe von EUR 443,19, die auf alle Nachfrager zu verteilen sei.

Die Amtssachverständigen hatten festgestellt, dass die Kosten der Implementierung sich auf insgesamt EUR 23.480,00 belaufen und die monatlichen Kosten auf EUR 671,50. Im *Bescheidentwurf* werden diese Kostenansätze unterschiedlich behandelt. Die Einmalgebühren werden in einer Höhe von EUR 15.388,00 festgesetzt, wobei sich von diesem Kostenanteil 96 % nicht einzelnen Nachfragern zuordnen lassen, sondern Systemkosten seien, die alle Nachfrager zu tragen hätten, und 4 % für jeden einzelnen Nachfrager anfallen. So ergibt sich auch der Betrag von EUR 615,52 als Einmalgebühr pro Nachfrager, während der Restbetrag in Höhe von EUR 14.772,48 auf alle Nachfrager verteilt werden muss. Die *TKK* bleibt in diesem Punkt daher unterhalb des Wertes, den die *TA* beantragt hat bzw. die Amtssachverständigen festgestellt haben.

Bei den monatlichen Gebühren geht die *TKK* allerdings über den Ansatz der Gutachter hinaus. Diese hatten den Betrag von EUR 671,50 als laufende Kosten ermittelt und auch angegeben, dass diese zum großen Teil (60 %) nur einmal anfallen, unabhängig von der Zahl der Anbieter. Die *TKK* erhöht diesen Wert auf EUR 738,65 und verteilt ihn im Verhältnis 60:40 auf alle Nachfrager (EUR 443,19) bzw. jeden spezifischen Nachfrager (EUR 295,46). Somit geht die *TKK* in Bezug auf die laufenden Kosten sogar über den Ansatz der *TA* und der Amtssachverständigen hinaus. Gründe dafür werden nicht genannt, eine Nachvollziehbarkeit der Kalkulationen ist nicht gegeben.

Nicht nachvollziehbar für uns ist auch die Aufteilung der Kosten in solche, die einmal anfallen, unabhängig davon, wie viele Nachfrager das Angebot annehmen werden. Dies ist weder im *Gutachten* noch im *Bescheidentwurf* näher erläutert. Die Festlegung ist daher aus unserer Sicht entweder willkürlich vorgenommen worden oder sie beruht auf einem z.B. von der *TA* genannten, aber für die anderen Verfahrenspartei nicht transparent gemachten

Verhältnis der Kosten bei der TA. Ohne entsprechende Transparenz in den relevanten Kosten, die zu kommentieren sind, kann aber eine solide fundierte Stellungnahme nicht erfolgen.

2.2 Entgelte für den Online-Zugang

Für die Teilnehmerdaten im Wege der „Online-Abfrage“ erfolgt die Anordnung von Einmalgebühren je Nachfrager von EUR 11.356,88. Dazu kommt eine weitere Einmalgebühr von EUR 130.604,10, die auf alle Nachfrager verteilt wird.

Die monatlichen Gebühren betragen EUR 4.132,61, die auf jeden einzelnen Nachfrager aufgeteilt werden; eine gesonderte Gebühr für jeden Nachfrager wird im Bereich des Online-Zugangs nicht angeordnet.

Die *TKK* folgt weitgehend den Angaben der Amtssachverständigen und damit auch dem Antrag der TA. Sie weicht aber in beiden Kostenkategorien leicht ab, und zwar jeweils nach oben. Im *Gutachten* ist von Einmalkosten in Höhe von EUR 140.904,98 die Rede, die *TKK* setzt einen etwas erhöhten Betrag von EUR 141.960,98 (Unterschied: EUR 1.056,00) an.

In Bezug auf die laufenden Kosten pro Monat hatte das *Gutachten* einen Wert von EUR 4.000,61 ermittelt, während die *TKK* EUR 4.132,61 ermittelt, somit auch hier eine Abweichung nach oben.

Beide Abweichungen werden allerdings mit keinem Wort erläutert und sind nicht nachvollziehbar.

Nicht nachvollziehbar für uns ist auch bei den Kosten im Online-Zugang die Aufteilung der Kosten in solche, die einmal anfallen, unabhängig davon, wie viele Nachfrager das Angebot annehmen werden. Dies ist weder im *Gutachten* noch im *Bescheidentwurf* näher erläutert.

2.3 Zusammenfassung zur Berechnung der Entgelte der Höhe nach

Für den Fall, dass die *TKK* europarechtskonform nur die Kosten der reinen Übermittlung gemäß Abschnitt 1. anordnet, spielt die Frage der zum Teil geringfügigen Abweichungen zwischen *Gutachten* und *Bescheidentwurf* sowie die intransparente Aufschlüsselung von Kostenpositionen im *Gutachten* keine große Rolle mehr.

3. Andere Bestimmungen im Bescheidentwurf

3.1 Aufschlag für Zinsen und Gemeinkosten

Der *Bescheidentwurf* berücksichtigt einen Aufschlag von 10 % für Zinsen und Gemeinkosten (vgl. S 27). Als Gemeinkostenaufschlag erscheint dieser Wert grundsätzlich nicht unangemessen hoch. Verwunderlich sind jedoch Aufschläge für Zinsen, da man erwarten würde, dass diese bereits in den Kapitalkosten in den vorgenannten Berechnungen enthalten sein müssten. Auf S 36 wird hierzu aber ausgeführt, dass die Tages- bzw. Stundensätze der TA solche Overhead- bzw. Zinskosten nicht beinhalten. Letztlich ist dieser Kostenblock für die Antragstellerseite in keiner Weise nachprüfbar.

Im Übrigen ist die Berücksichtigung eines mark-up sowohl der Richtlinie, als auch dem Gesetz als auch insbesondere der Entscheidung des *EuGH* fremd.

3.2 Fehlende vertragliche Bestimmungen

Die Anordnung enthält keine Bestimmungen über eine Pönale, die im Fall schlechter Servicequalität des Leistungserbringers an den Leistungsempfänger zu bezahlen ist. Die *TKK* begründet dies damit, dass dies gesetzlich nicht vorgesehen ist und auch sachlich nicht angemessen wäre.

Dem ist entgegenzuhalten, dass auch in Zusammenschaltungsanordnungen sowie insbesondere in der Anordnung betreffend des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleistung (Entbündelung) seit Jahren regelmäßig Pönalen festgeschrieben sind, obwohl es keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür gibt. Zum Argument der mangelnden sachlichen Angemessenheit ist auszuführen, dass Pönalen ein wirksames vertragliches Mittel sind, Leistungserbringer zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu verhalten. Pönalen sind auch völlig üblich und es wäre nicht zu verstehen, warum dieses wesentliche Vertragselement in der gegenständlichen Anordnung im Bezug auf die Lieferung von Teilnehmerdaten, deren Qualität Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die alternative Auskunftsdienstbetreiber ist, fehlen sollte.

3.3 Umfang der zu übermittelnden Daten für den Offline-Zugang

Die *TKK* billigt der *TA* ein Wahlrecht zu, wie die regelmäßigen Updates der Teilnehmerdaten zu erfolgen haben, ob mittels einzelner Updates oder durch wöchentliche Übermittlung des Gesamtdatenbestands. Die Behörde ordnet dabei auch an, dass die von *TA* einmal getroffene Wahl im Folgenden beizubehalten sei.

Eine durch *TA* getroffene Wahl kann für die Antragsteller zu operativen Problemen und Ineffizienzen führen, abhängig von der aktuellen Art der technischen Abwicklung in unseren Systemen. Wir würden daher befürworten, dass die Art und Weise der Vornahme der Updates in erster Linie zwischen den Parteien festzulegen ist, wobei die Festlegung auch jederzeit einvernehmlich geändert werden kann. Sollte es zu keiner Einigung kommen, besteht ein Wahlrecht des Leistungsempfängers.

Diese Regelung ist sachgerecht, weil sie die spezifischen Bedürfnisse verschiedener Nachfrager besser berücksichtigt und *TA* ohnehin beide Arten der Updatelieferung beherrscht.

3.4 Liefertermin für den Offline-Zugang

Die *TKK* normiert eine Bereitstellungsfrist von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige, die Anordnung in Gang setzen zu wollen. Diese Bereitstellungsfrist ist bei weitem zu lang bemessen und würde den Nachfragern eine Periode bescheiden, in der sie mangels Daten operativ nicht tätig sein können. Die Bereitstellungsfrist darf im Interesse eines funktionierenden Auskunftsdienstes maximal einen Monat betragen. Eine so bemessene Frist ist für *TA* auch bei weitem ausreichend. Dies gilt auch deshalb, weil die Zurverfügungstellung der Daten mittels Offline-Zugang für die *TA* keine grundsätzlich neue Aufgabe / Herausforderung darstellt und die Prozesse bekannt sind. Um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen, ist auch ein Übergangsregelung in die Anordnung aufzunehmen, die sicherstellt, dass ein durchgehender operativer Betrieb der alternativen Anbieter stattfinden kann.

Dazu kommt, dass *TA* bereits seit dem Inkrafttreten des TKG 2003 im August 2003 ein auf aktuellem Stand zu haltendes Verzeichnis ihrer Teilnehmer zu führen hat (§ 18 Abs 1 TKG 2003, vgl. hierzu weiter oben Abschnitt 1). Es wäre nicht einzusehen, weshalb *TA* per Anordnung ein Aufschub für die Implementierung eines Verzeichnisses eingeräumt würde, zu dessen Implementierung *TA* von Gesetzes wegen ohnehin verpflichtet ist.

3.5 Inkrafttreten der Anordnung für den Offline-Zugang

Die Anordnung des Inkrafttretens durch die *TKK* erfolgt ex nunc. Eine Begründung dafür gibt die Behörde nicht. Richtigerweise hat die Anordnung aber rückwirkend jedenfalls ab Antragstellung zur erfolgen, weil die Verpflichtung zur Bereitstellung der Teilnehmerdaten zu kostenorientierten Entgelten für Teilnehmernetzbetreiber ja bereits ab dem Inkrafttreten des TKG 2003 besteht und die Nachfrage nach den Daten auslösend ist (vgl. (§ 18 Abs 1 Z 4

TKG 2003: „auf Nachfrage [...] gegen kostenorientiertes Entgelt zur Verfügung zu stellen [...]“). Die Teilnehmernetzbetreiber hätten es ansonsten in der Hand, durch Verfahrensverschleppung die Entgelte für die Überlassung der Teilnehmerdaten auf für die Verfahrensdauer rechtswidrig überhöhtem Niveau zu halten.

3.6 Ordentliche Kündigung der Anordnung für den Offline-Zugang

Die Kündigungsfristen und Kündigungstermine sind angesichts des langfristigen Charakters des Geschäfts des Auskunftsdienstes, wo es – ähnlich wie im Bereich des Netzzugangs - auf die Langfristigkeit und Kontinuität der Wholesalebeziehung ankommt, zu kurz gewählt. Die Anordnung sollte sich an Kündigungsfristen und Terminen in der Zusammenschaltungsanordnung IC 2002 (Z 20/01) orientieren, die vier Monate zum Kalenderhalbjahr beträgt. Es besteht keine Notwendigkeit, im Bereich der Überlassung von Teilnehmerdaten andere Grundsätzen anzuwenden.

3.7 Termin für die Ermöglichung des Online-Zugangs

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Offline-Zugang (vgl. Punkt 3.4 oben). Die Dauer von vier Monaten ist noch weniger angemessen als die dreimonatige Implementierungsfrist für den Offline-Zugang. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum diese Implementierungsdauer noch länger gestaltet sein sollte als für den Offline-Zugang.

3.8 Inkrafttreten der Anordnung für den Online-Zugang

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Offline-Zugang (vgl. Punkt 3.5 oben).

3.9 Ordentliche Kündigung der Anordnung für den Online-Zugang

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Offline-Zugang (vgl. Punkt 3.6 oben).

3.10 Anhang B: Einzelaspekte der Dienstleistung

Tendenziell stellt die im Anhang B dargestellte Schnittstelle den kleinsten gemeinsamen Nenner dar und wird von allen Anbietern im Rahmen der EIDQ unterstützt. Das Protokoll ist für die Antragstellerseite grundsätzlich akzeptabel. Die Übertragung scheint allerdings auf X. 25 zu basieren. Es sollte die IP-Lösung als zukunftssträchtigere Variante noch eingefügt werden, weil E.115 / IP noch im Jahr 2005 von allen Anbietern angeboten werden soll; von TA wurde die Implementierung dieser Lösung auch innerhalb der EIDQ bereits zugestanden.

telegate GmbH

telegate AG

datagate GmbH

Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

vorab per Fax: 58058-9191

| | | | | | |
|----------------------------------|-----|---------|-----|---|----|
| RTR - GmbH | | | | | |
| GZ: / / | | | | | |
| eingel. am: 01. Feb. 2005 | | | | | |
| GF - TK | TKK | GF - RF | KOA | | |
| F | T | R | B | V | FM |

Parking 10
A-1010 Wien
Tel +43 (1) ▶ 513 514-0
Fax +43 (1) ▶ 513 5140-91
www.piepenbrock-schuster.biz

Wien
Rechtsanwalt
MMag. Ewald Lichtenberger
zugelassen auch in der Tschechischen Republik

Düsseldorf
Rechtsanwälte
Hermann-J. Piepenbrock*
Dr. Fabian Schuster*
Dr. Martin Geppert*
Dr. Peter Schmitz*
Mirjam Mann LL.M.
Birgit Kemper
Dr. Marc Schütze
Dr. Jens Schulze zur Wiesche*
* zugelassen beim OLG Düsseldorf

T 2/04 (RVST 5/04)
T 3/04 (RVST 6/04)
T 4/04 (RVST 7/04)

Antragsstellerin: telegate GmbH,
Skodagasse 9/3/31, 1080 Wien

telegate AG
Fraunhoferstr. 12a, D-82152 Planegg-Martinsried

datagate GmbH
Fraunhoferstr. 12, D-82152 Planegg-Martinsried

vertreten durch:

PIEPENBROCK • SCHUSTER
RECHTSANWÄLTE

Parking 10 • A-1010 Wien

Tel: +43 1 513 514 - 0 • Fax DW 91

Vollmacht erteilt (§8 Abs. 1 RAO und § 10 AVG)

Ihr Ansprechpartner:
MMag. Lichtenberger
Lichtenberger@ra-ps.biz
Li/as

Datum: 31.01.2005

Antragsgegnerin: Telekom Austria AG
Lassallstraße 9
1020 Wien

wegen: § 18 Abs 3 TKG 2003

STELLUNGNAHME

zum

Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs 1 TKG

2-fach
1 HS

Am 22.12.2004 hat die Regulierungsbehörde den Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs 1 TKG hinsichtlich des Zugangs zu den Teilnehmerdaten der Telekom Austria AG („TA“) veröffentlicht („Bescheidentwurf“). Der *Bescheidentwurf* bezieht sich auf die Regulierung der Entgelte für den „Offline-Zugang“ und den „Online-Zugang“. Interessierten Personen und insbesondere den Verfahrensparteien wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 31.1.2005 Stellung zu nehmen.

Wir nehmen im folgenden zum *Bescheidentwurf* im Detail Stellung und verweisen ergänzend auf unser bisheriges Vorbringen, das wir aufrecht erhalten; wir verweisen dabei insbesondere auf unsere Stellungnahme zum Gutachten der Amtssachverständigen („Gutachten“) und zum Vorbringen bei der mündlichen Verhandlung am 22.11.2004.

1. Anrechenbare Kosten der Zurverfügungstellung: Folgerungen aus den Entscheidungen des EUGH und des VwGH

Der *Bescheidentwurf* geht auf die Entscheidung des *EuGH* in der Rechtssache *KPN Telecom BV* gegen *OPTA*, C-109/03 nur insofern ein, als referiert wird, dass die Antragstellerseite darauf und auf die vorausgegangenen Schlussanträge des Generalanwalts verwiesen hatte (vgl. S 24 und S 28). Es ist völlig unverständlich, warum in der rechtlichen Begründung auf diese maßgebliche und wegweisende europäische Entscheidung mit keinem Wort eingegangen wird. Selbst wenn die Telekom-Control-Kommission („TKK“) der Meinung wäre, dass die Entscheidung für den gegenständlichen Fall nicht relevant ist, würde man erwarten, dass sie dies ausspricht und entsprechend begründet.

Wir wiederholen daher unseren Hinweis auf die Relevanz der Entscheidung und verweisen zur Unterstützung unserer Argumentation insbesondere auch auf die beiden jüngst ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs („VwGH“) vom 17.12.2004, Zl. 2004/03/0059 und Zl. 2004/03/0060. Der *VwGH* hatte in diesen Verfahren zwar primär die Frage eines Anspruchs von Auskunftsdienstbetreibern auf Daten des betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses zu entscheiden, beschäftigt sich dabei aber auch intensiv mit der Entscheidung des *EuGH*, die er auch unter dem Regime der Universaldienstrichtlinie und des darauf aufbauenden TKG 2003 für relevant erachtet (vgl. S 11 der Entscheidung zur Zl. 2004/03/0059). Der *VwGH* sagt auch ausdrücklich, dass sich im maßgeblichen Zusammenhang die ONP-Sprachtelefoniedienstrichtlinie nicht von der Universaldienstrichtlinie unterscheidet (vgl. S 10 der Entscheidung zur Zl. 2004/03/0059). Beide Richtlinien sprechen von „gerechten, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen“, zu denen die Teilnehmerdaten zur Verfügung zu stellen sind. Die Identität der Richtlinienbestimmungen in Bezug auf die Entgeltregulierung ist evident.

Wir zitieren daher nochmals die relevanten Textstellen der Entscheidung des *EuGH* und verweisen nochmals auch auf die Schlussanträge des Generalanwalts in dieser Rechtssache, die sich in großem Detail auch mit der Kostenthematik auseinandersetzen. Der *EuGH* führt folgendes aus:

„Zur zweiten Frage

37

Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, welche mit der Erhebung, der Aktualisierung und dem Zurverfügungstellen der entsprechenden Informationen über die Teilnehmer verbundenen Kosten in den Preis für das Zurverfügungstellen der Daten im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie einbezogen werden können.

38

In dieser Hinsicht genügt die Feststellung, dass, wie die OPTA und Denda zu Recht geltend machen, der Erhalt der Basisdaten über die Teilnehmer, d. h. deren Name, Anschrift und Telefonnummer, untrennbar mit dem Telefondienst verbunden ist und keinen besonderen Aufwand seitens des Universaldiensteanbieters erfordert.

39

Wie der Generalanwalt in Nummer 49 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, sind nämlich die mit dem Erhalt oder der Zuordnung dieser Daten verbundenen Kosten, anders als die Kosten, die berechnet werden, um diese Daten Dritten zur Verfügung zu stellen, jedenfalls vom Anbieter eines Sprachtelefondienstes zu tragen und bereits in den Kosten und Einnahmen eines solchen Dienstes enthalten. Die mit dem Erhalt oder der Zuordnung der Daten verbundenen Kosten an die Personen weiterzugeben, die Zugang zu diesen Daten erbitten, würde zu einem ungerechtfertigten Mehrfachausgleich dieser Kosten führen.

40

Daher können, wenn diese Daten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die auf dem Markt für die Bereitstellung von Verzeichnissen miteinander konkurrieren, nur die zusätzlichen mit diesem Zurverfügungstellen verbundenen Kosten, nicht aber die mit dem Erhalt dieser Daten verbundenen Kosten vom Universaldiensteanbieter in Rechnung gestellt werden.

41

Etwas anderes würde jedoch gelten, wenn es um zusätzliche Daten ginge, für deren Erhalt der Universaldiensteanbieter selbst zusätzliche Kosten aufwenden musste. Wenn dieser in einem solchen Fall beschließt, diese Daten Dritten zur Verfügung zu stellen, ohne durch die Richtlinie dazu verpflichtet zu sein, ist es ihm durch keine ihrer Vorschriften verwehrt, den Dritten diese zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen, sofern deren nichtdiskriminierende Behandlung gewährleistet ist.

42

Auf die zweite Frage ist somit zu antworten, dass Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie, soweit er vorsieht, dass die entsprechenden Informationen Dritten zu gerechten, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, dahin auszulegen ist, dass

- der Universaldiensteanbieter für Daten wie den Namen und die Anschrift der Personen sowie die Telefonnummer, die an sie vergeben wurde, nur die Kosten für das tatsächliche Zurverfügungstellen dieser Daten an Dritte in Rechnung stellen kann;*
- ein solcher Anbieter berechtigt ist, für zusätzliche Daten, die er Dritten nicht zur Verfügung stellen muss, die zusätzlichen Kosten, die er selbst für den Erhalt dieser Daten aufwenden musste, nicht aber die Kosten für dieses Zurverfügungstellen, in Rechnung zu stellen, sofern eine nichtdiskriminierende Behandlung der Dritten gewährleistet ist.*

[...]

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Erste Kammer) für Recht erkannt:

1.

[...]

2.

Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 98/10 ist, soweit er vorsieht, dass die entsprechenden Informationen Dritten zu gerechten, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, dahin auszulegen, dass

– der Universaldienstanbieter für Daten wie den Namen und die Anschrift der Personen sowie die Telefonnummer, die an sie vergeben wurde, nur die Kosten für das tatsächliche Zurverfügungstellen dieser Daten an Dritte in Rechnung stellen kann;

– ein solcher Anbieter berechtigt ist, für zusätzliche Daten, die er Dritten nicht zur Verfügung stellen muss, die zusätzlichen Kosten, die er selbst für den Erhalt dieser Daten aufwenden musste, nicht aber die Kosten für dieses Zurverfügungstellen, in Rechnung zu stellen, sofern eine nichtdiskriminierende Behandlung der Dritten gewährleistet ist.“

Auch das TKG 2003 sieht diese Differenzierung in eine Verpflichtung des Teilnehmernetzbetreibers zum Führen des jeweiligen Teilnehmerverzeichnisses (§ 18 Abs 1 Z 1 TKG 2003) einerseits und die Verpflichtung zur Zugverfügungsstellung der Daten an Auskunftsdienstbetreiber gemäß § 18 Abs 1 Z 4 TKG 2003 andererseits. Nur auf Letzteres bezieht sich die Kostenorientierung, was auch aus dem Verweis auf § 18 Abs 1 Z 4 TKG 2003 in § 18 Abs 3 TKG 2003 mehr als deutlich wird.

Diese Differenzierung spricht auch der *VwGH* in den zitierten Entscheidungen an, wenn er sagt, dass die *TA*, auch wenn sie als Erbringerin des Universaldienstes ein betreiberübergreifendes Teilnehmerverzeichnis von allen Teilnehmern öffentlicher Telefondienste gemäß § 26 Abs 2 Z 3 TKG 2003 erstellt, doch daneben jedenfalls die **gesetzliche Verpflichtung** trifft, ein auf aktuellem Stand zu haltendes Verzeichnis ihrer Teilnehmer zu führen (§ 18 Abs 1 Z 1 TKG 2003), das vom betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnis gemäß § 26 Abs 2 Z 3 TKG2003, für dessen Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung andere Regelungen (vgl. § 28 TKG 2003) als für das unternehmensbezogene Teilnehmerverzeichnis gelten – zu unterscheiden ist.

Der *VwGH* unterscheidet also zwischen dem Führen des Verzeichnisses der eigenen Teilnehmer und der Bereitstellung der Teilnehmerdaten an Dritte. **Nur für die Bereitstellung der Daten, nicht aber für das Führen des Verzeichnisses sind von den Dritten Unternehmen kostenorientierte Entgelte zu bezahlen:**

Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 98/10 ist, soweit er vorsieht, dass die entsprechenden Informationen Dritten zu gerechten, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, dahin auszulegen, dass nur die Kosten für das tatsächliche Zurverfügungstellen dieser Daten an Dritte in Rechnung gestellt werden können.

Das bedeutet, dass die Kosten der Implementierung des Systems zum Führen der Verzeichnisse und die Kosten der Bereithaltung und Wartung des Systems einschließlich seiner Wartung und allfälliger Adaptation nicht Teil der kostenorientierten Entgelte ist, sondern lediglich die **marginalen Kosten der Übermittlung der Daten** im Wege des Offline-Zugangs oder des Online-Zugangs.

Die *TKK* erläutert auf S 37 des *Bescheidentwurfs*, was sie unter kostenorientierten Entgelten versteht: Der zur Übermittlung Verpflichtete soll so gestellt werden, dass er durch die Übermittlung weder einen finanziellen Vorteil noch einen Nachteil hat. Es seien daher jene Kosten zu ersetzen, die mit der tatsächlichen Bereitstellung dieser Daten in kausalem Zusammenhang stehen. Dies seien aber nicht bloß die Kosten der Datenträger und das Porto bzw. die reinen Leitungskosten im Fall des Online-Zugangs, sondern auch die Bereitstellung und der Aufbau der technischen Systeme, die eine solche Übermittlung erst ermöglichen.

Diese Argumentation berücksichtigt aber nicht die Differenzierung, die Gesetz, *EuGH* und *VwGH* vornehmen, wonach die Leistung des Führens und Bereithaltens des Verzeichnisses der eigenen Teilnehmer dem Teilnehmernetzbetreiber auf eigene Kosten obliegt und er kostenorientierte Entgelte nur für die reine Übermittlung an Dritte verlangen kann. Nur dieser letztgenannte Teil der Kosten von *TA* ist also zu berücksichtigen und auf die Zahl der Nachfrager aufzuteilen. Die Kosten der *TA* wären im Hinblick auf diese vom *EuGH* vorgenommene Differenzierung aufzuschlüsseln. Unzulässig wäre es, Kosten der *TA* auf die nachfragenden Unternehmen zu überwälzen, die mit der **Führung des Verzeichnisses der eigenen Teilnehmer** verbunden sind.

Im *Gutachten* wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass beispielsweise „die relevanten Daten der *TA*-Teilnehmer ohne Geheimnummern mittels zu erarbeitenden Programm *ausgelesen*“ werden müssten (S 5 des *Gutachtens*). Mit anderen Worten: Erst bei der „Telefonbuchdatenbank Neu“ würden quasi die *TA*-Datensätze von den Datensätzen anderer Betreiber getrennt. Dies könnte allerdings in der Folge nur bedeuten, dass *TA* ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 18 Abs 1 Z 1 TKG 2003 nicht nachgekommen wäre.

Das Verzeichnis der eigenen Teilnehmer muss in der Datenbankstruktur vor der „Telefonbuchdatenbank Neu“ liegen; aus diesem Verzeichnis der eigenen Teilnehmer wären die Datensätze somit zu übermitteln; zur „Trennung“ von Datenhaufen gehörende „Einmal“- oder „Set-up-Kosten“ können gar nicht anfallen bzw. sind jedenfalls nicht als Kosten der reinen Übermittlungsleistung auf die Antragsteller überwälzbar.

Die Antragsteller wiederholen in diesem Zusammenhang ihre insbesondere auch am 22.11.2004 (mündliche Verhandlung) geäußerte Auffassung, dass eine Überwälzung von Kosten, die angeblich aufgrund der Trennung von *TA*-Daten und Daten alternativer Betreiber anfallen, ineffizient und nicht gesetzeskonform wäre. Das Angebot, zu den reinen Kosten der Übermittlung sämtliche Daten in Empfang zu nehmen, damit *TA* diese angeblichen „Trennungskosten“ erspart bleiben, erhalten die Antragsteller ebenso aufrecht.

Analysiert man nun die Kostenblöcke für den Offline- und Online-Zugang, so zeigt sich, dass die überwiegende Zahl der Einzelkosten der **Führung des Verzeichnisses der eigenen Teilnehmer** zuzuordnen ist.

Offline-Zugang: Dies gilt für die Positionen „Design und Integration auf S. 6 des *Gutachtens*. Lediglich die Position Einrichtung FTP-Gateway und VPN-Verbindung könnte der Datenübermittlung zuzuordnen sein. Beide Positionen unter dem Titel der „laufenden Kosten (pro Monat)“ sind evident der Führung und Wartung des *TA*-eigenen Teilnehmerverzeichnis zuzurechnen. Es verbleibt also eine einzige Position (EUR 880,-), die entsprechend zu gewichten und aufzuteilen wäre.

Online-Zugang: Mit Ausnahme der Position „Installationsarbeiten“ auf S. 8 oben des *Gutachtens* sind die Positionen unter dem Titel der Setup-Kosten allesamt der Führung und Wartung des *TA*-eigenen Teilnehmerverzeichnis zuzurechnen. Dies gilt auch für die laufenden Kosten pro Monat. Möglicherweise sind darin auch Kosten der Datenübertragung enthalten, dies ist aber für uns nicht nachvollziehbar und der Anteil auch nicht errechenbar.

In einer Übersicht könnte daher die Zuordnung der einzelnen Kostenpositionen wie folgt dargestellt werden. Sofern nicht anders gekennzeichnet handelt es sich um einmalige Entgelte:

Tabelle 1

| Kostenart | Höhe der Kosten in EUR | Zuordnung der Kosten | | Anerkennung d. Kosten |
|---|------------------------|--|------------------------|-----------------------|
| | | Führen des Verzeichnisses eigener Teilnehmer | Übermittlung der Daten | |
| <u>Offline</u> | | | | |
| Design, Programmierung, Tests und Abnahme von Programmen für Erstellung der Daten | 20.400,- | X | | Nein (0) |
| Integration des Programms in TA-Umgebung | 2.200,- | X | | Nein (0) |
| Einrichtung FTP-Gateway (Firewall) und VPN-Verbindung | 880,- | | X | Ja (880,-) |
| Durchführung von Wartungsarbeiten und Anpassungen | 405,- / Monat | X | | Nein (0) |
| Durchführung der wöchentlichen Datenbereitstellung | 266,50 / Monat | | X | Ja (266,50) |

Tabelle 2

| Kostenart | Höhe der Kosten in EUR | Zuordnung der Kosten | | Anerkennung d. Kosten |
|---|------------------------|--|------------------------|-----------------------|
| | | Führen des Verzeichnisses eigener Teilnehmer | Übermittlung der Daten | |
| Hardware: Cluster Lösung von IBM | 110.000,- | X | | Nein (0) |
| Applikationsanpassung durch Fa. Varetis | 19.720,- | X | | Nein (0) |
| Installationsarbeiten zur Einrichtung von erforderlichen Datex-P-Zugängen | 624,98 | | X | Ja (624,98) |
| Durchführung Projektmanagement, Realisation und Integration | 10.560,- | X | | Nein (0) |
| Anteilige Wartungskosten für SW-Lösung der Fa. Varetis | 2680,61 / Monat | X | | Nein (0) |
| TA-interner Wartungsaufwand (Z.B. Fehlersuche und -behebung) | 495,- / Monat | X | | Nein (0) |
| Durchführung der Wartungsarbeiten an Betriebssystemen sowie Operatingkosten | 825,- / Monat | X | | Nein (0) |

Von allen im Gutachten und im Entscheidungsentwurf der TKK enthaltenen Positionen zeigt sich, dass nur ein sehr geringer Teil tatsächlich für die Übertragung der Daten verwendet wird und daher auch nur diese Kosten anerkannt werden können.

Die Antragsteller bringen in *eventu* vor, dass das *Gutachten* dem rechtlichen Ansatz des *EuGH* nicht gerecht wird, insofern die Aufschlüsselung der einzelnen Kosten nicht in einer Weise erfolgt, dass eine einwandfreie Zuordnung zu den Kosten der Führung und Wartung des TA-eigenen Teilnehmerverzeichnis einerseits und den Kosten der Datenübermittlung andererseits vorgenommen werden kann. Die würde bedingen, dass das *Gutachten* entsprechend zu adaptieren ist.

2. Einzelne Kostenblöcke im Bescheidentwurf: der Höhe nach

Im Folgenden gehen wir auf einige Aspekte der Entgelte ein und ziehen den Vergleich zwischen der gutachterlichen Bewertung und den Feststellungen im *Bescheidentwurf*.

Der *Bescheidentwurf* enthält keine Bezugnahme auf Kosten für die **Abfrage** einzelner Datensätze. Dies ist positiv, weil europarechtskonform (vgl. die vorangegangenen Stellungnahmen).

Allerdings werden keine **Kosten pro Datensatz**, wie beispielsweise in den Niederlanden, ermittelt, obwohl dies genau die vom Generalanwalt in der Rechtssache C-109/03 vorgebrachte und vom *EuGH* bestätigte Berechnungsgrundlage ist. Wie bereits in der letzten Stellungnahme vorgebracht, fehlt also jegliche Mengenkompente.

Bedenklich stimmt im *Bescheidentwurf* insgesamt, dass die Werte des *Gutachtens* nicht nur übernommen, sondern in mehreren Fällen auch noch erhöht werden, und dies vor dem Hintergrund, dass die Antragsstellerseite schon in der Stellungnahme zum *Gutachten* argumentiert hatte, dass die Zahlenwerte des *Gutachtens* weitgehend unkritisch aus den Angaben der *TA* übernommen wurden und somit tendenziell bereits als überhöht anzusehen sind.

Merkwürdig erscheint, dass die *TKK* angesichts dessen eine Korrektur der Werte nach unten nicht einmal andenkt und auch die (freilich relativ geringfügigen) Abweichungen nach oben im Verhältnis zum *Gutachten* nicht weiter erläutert.

Ein anderer unklarer Punkt ist, ob bei der Verteilung der obgenannten Kosten die *TA* als „Nachfrager bei sich selbst“ bereits berücksichtigt wurde. Aus Gründen der Nichtdiskriminierung müsste *TA* sich intern die Leistungen zu den selben Kosten bereitstellen wie sie es gegenüber Dritten tut. Hat die *TKK* dies nicht gemacht, müssten die Einmalentgelte entsprechend reduziert werden bzw. der Nenner um die Zahl 1 größer sein.

2.1 Entgelte für den Offline-Zugang

Die Entgelte teilen sich in Einmalgebühren und monatliche Gebühren. Zum Teil seien die Entgelte von jedem Nachfrager zur Gänze zu tragen, zum Teil seien sie auf die jeweiligen Nachfrager – deren Zahl ex ante unbekannt ist - aufzuteilen.

Die Einmalgebühr beträgt lt. *Bescheidentwurf* EUR 615,52 für jeden einzelnen Nachfrager. Dazu käme eine weitere Einmalgebühr von EUR 14.772,48, die auf alle Nachfrager zu verteilen sei.

Die monatlichen Gebühren betragen EUR 295,46 für jeden einzelnen Nachfrager; dazu käme eine weitere monatliche Gebühr in Höhe von EUR 443,19, die auf alle Nachfrager zu verteilen sei.

Die Amtssachverständigen hatten festgestellt, dass die Kosten der Implementierung sich auf insgesamt EUR 23.480,00 belaufen und die monatlichen Kosten auf EUR 671,50. Im *Bescheidentwurf* werden diese Kostenansätze unterschiedlich behandelt. Die Einmalgebühren werden in einer Höhe von EUR 15.388,00 festgesetzt, wobei sich von diesem Kostenanteil 96 % nicht einzelnen Nachfragern zuordnen lassen, sondern Systemkosten seien, die alle Nachfrager zu tragen hätten, und 4 % für jeden einzelnen Nachfrager anfallen. So ergibt sich auch der Betrag von EUR 615,52 als Einmalgebühr pro Nachfrager, während der Restbetrag in Höhe von EUR 14.772,48 auf alle Nachfrager verteilt werden muss. Die *TKK* bleibt in diesem Punkt daher unterhalb des Wertes, den die *TA* beantragt hat bzw. die Amtssachverständigen festgestellt haben.

Bei den monatlichen Gebühren geht die *TKK* allerdings über den Ansatz der Gutachter hinaus. Diese hatten den Betrag von EUR 671,50 als laufende Kosten ermittelt und auch angegeben, dass diese zum großen Teil (60 %) nur einmal anfallen, unabhängig von der Zahl der Anbieter. Die *TKK* erhöht diesen Wert auf EUR 738,65 und verteilt ihn im Verhältnis 60:40 auf alle Nachfrager (EUR 443,19) bzw. jeden spezifischen Nachfrager (EUR 295,46). Somit geht die *TKK* in Bezug auf die laufenden Kosten sogar über den Ansatz der *TA* und der Amtssachverständigen hinaus. Gründe dafür werden nicht genannt, eine Nachvollziehbarkeit der Kalkulationen ist nicht gegeben.

Nicht nachvollziehbar für uns ist auch die Aufteilung der Kosten in solche, die einmal anfallen, unabhängig davon, wie viele Nachfrager das Angebot annehmen werden. Dies ist weder im *Gutachten* noch im *Bescheidentwurf* näher erläutert. Die Festlegung ist daher aus unserer Sicht entweder willkürlich vorgenommen worden oder sie beruht auf einem z.B. von der *TA* genannten, aber für die anderen Verfahrenspartei nicht transparent gemachten

Verhältnis der Kosten bei der TA. Ohne entsprechende Transparenz in den relevanten Kosten, die zu kommentieren sind, kann aber eine solide fundierte Stellungnahme nicht erfolgen.

2.2 Entgelte für den Online-Zugang

Für die Teilnehmerdaten im Wege der „Online-Abfrage“ erfolgt die Anordnung von Einmalgebühren je Nachfrager von EUR 11.356,88. Dazu kommt eine weitere Einmalgebühr von EUR 130.604,10, die auf alle Nachfrager verteilt wird.

Die monatlichen Gebühren betragen EUR 4.132,61, die auf jeden einzelnen Nachfrager aufgeteilt werden; eine gesonderte Gebühr für jeden Nachfrager wird im Bereich des Online-Zugangs nicht angeordnet.

Die *TKK* folgt weitgehend den Angaben der Amtssachverständigen und damit auch dem Antrag der TA. Sie weicht aber in beiden Kostenkategorien leicht ab, und zwar jeweils nach oben. Im *Gutachten* ist von Einmalkosten in Höhe von EUR 140.904,98 die Rede, die *TKK* setzt einen etwas erhöhten Betrag von EUR 141.960,98 (Unterschied: EUR 1.056,00) an.

In Bezug auf die laufenden Kosten pro Monat hatte das *Gutachten* einen Wert von EUR 4.000,61 ermittelt, während die *TKK* EUR 4.132,61 ermittelt, somit auch hier eine Abweichung nach oben.

Beide Abweichungen werden allerdings mit keinem Wort erläutert und sind nicht nachvollziehbar.

Nicht nachvollziehbar für uns ist auch bei den Kosten im Online-Zugang die Aufteilung der Kosten in solche, die einmal anfallen, unabhängig davon, wie viele Nachfrager das Angebot annehmen werden. Dies ist weder im *Gutachten* noch im *Bescheidentwurf* näher erläutert.

2.3 Zusammenfassung zur Berechnung der Entgelte der Höhe nach

Für den Fall, dass die *TKK* europarechtskonform nur die Kosten der reinen Übermittlung gemäß Abschnitt 1. anordnet, spielt die Frage der zum Teil geringfügigen Abweichungen zwischen *Gutachten* und *Bescheidentwurf* sowie die intransparente Aufschlüsselung von Kostenpositionen im *Gutachten* keine große Rolle mehr.

3. Andere Bestimmungen im Bescheidentwurf

3.1 Aufschlag für Zinsen und Gemeinkosten

Der *Bescheidentwurf* berücksichtigt einen Aufschlag von 10 % für Zinsen und Gemeinkosten (vgl. S 27). Als Gemeinkostenaufschlag erscheint dieser Wert grundsätzlich nicht unangemessen hoch. Verwunderlich sind jedoch Aufschläge für Zinsen, da man erwarten würde, dass diese bereits in den Kapitalkosten in den vorgenannten Berechnungen enthalten sein müssten. Auf S 36 wird hierzu aber ausgeführt, dass die Tages- bzw. Stundensätze der TA solche Overhead- bzw. Zinskosten nicht beinhalten. Letztlich ist dieser Kostenblock für die Antragstellerseite in keiner Weise nachprüfbar.

Im Übrigen ist die Berücksichtigung eines mark-up sowohl der Richtlinie, als auch dem Gesetz als auch insbesondere der Entscheidung des *EuGH* fremd.

3.2 Fehlende vertragliche Bestimmungen

Die Anordnung enthält keine Bestimmungen über eine Pönale, die im Fall schlechter Servicequalität des Leistungserbringers an den Leistungsempfänger zu bezahlen ist. Die *TKK* begründet dies damit, dass dies gesetzlich nicht vorgesehen ist und auch sachlich nicht angemessen wäre.

Dem ist entgegenzuhalten, dass auch in Zusammenschaltungsanordnungen sowie insbesondere in der Anordnung betreffend des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleistung (Entbündelung) seit Jahren regelmäßig Pönalen festgeschrieben sind, obwohl es keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür gibt. Zum Argument der mangelnden sachlichen Angemessenheit ist auszuführen, dass Pönalen ein wirksames vertragliches Mittel sind, Leistungserbringer zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu verhalten. Pönalen sind auch völlig üblich und es wäre nicht zu verstehen, warum dieses wesentliche Vertragselement in der gegenständlichen Anordnung im Bezug auf die Lieferung von Teilnehmerdaten, deren Qualität Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die alternative Auskunftsdienstbetreiber ist, fehlen sollte.

3.3 Umfang der zu übermittelnden Daten für den Offline-Zugang

Die *TKK* billigt der *TA* ein Wahlrecht zu, wie die regelmäßigen Updates der Teilnehmerdaten zu erfolgen haben, ob mittels einzelner Updates oder durch wöchentliche Übermittlung des Gesamtdatenbestands. Die Behörde ordnet dabei auch an, dass die von *TA* einmal getroffene Wahl im Folgenden beizubehalten sei.

Eine durch *TA* getroffene Wahl kann für die Antragsteller zu operativen Problemen und Ineffizienzen führen, abhängig von der aktuellen Art der technischen Abwicklung in unseren Systemen. Wir würden daher befürworten, dass die Art und Weise der Vornahme der Updates in erster Linie zwischen den Parteien festzulegen ist, wobei die Festlegung auch jederzeit einvernehmlich geändert werden kann. Sollte es zu keiner Einigung kommen, besteht ein Wahlrecht des Leistungsempfängers.

Diese Regelung ist sachgerecht, weil sie die spezifischen Bedürfnisse verschiedener Nachfrager besser berücksichtigt und *TA* ohnehin beide Arten der Updatelieferung beherrscht.

3.4 Liefertermin für den Offline-Zugang

Die *TKK* normiert eine Bereitstellungsfrist von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige, die Anordnung in Gang setzen zu wollen. Diese Bereitstellungsfrist ist bei weitem zu lang bemessen und würde den Nachfragern eine Periode bescheiden, in der sie mangels Daten operativ nicht tätig sein können. Die Bereitstellungsfrist darf im Interesse eines funktionierenden Auskunftsdienstes maximal einen Monat betragen. Eine so bemessene Frist ist für *TA* auch bei weitem ausreichend. Dies gilt auch deshalb, weil die Zurverfügungstellung der Daten mittels Offline-Zugang für die *TA* keine grundsätzlich neue Aufgabe / Herausforderung darstellt und die Prozesse bekannt sind. Um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen, ist auch ein Übergangsregelung in die Anordnung aufzunehmen, die sicherstellt, dass ein durchgehender operativer Betrieb der alternativen Anbieter stattfinden kann.

Dazu kommt, dass *TA* bereits seit dem Inkrafttreten des TKG 2003 im August 2003 ein auf aktuellem Stand zu haltendes Verzeichnis ihrer Teilnehmer zu führen hat (§ 18 Abs 1 TKG 2003, vgl. hierzu weiter oben Abschnitt 1). Es wäre nicht einzusehen, weshalb *TA* per Anordnung ein Aufschub für die Implementierung eines Verzeichnisses eingeräumt würde, zu dessen Implementierung *TA* von Gesetzes wegen ohnehin verpflichtet ist.

3.5 Inkrafttreten der Anordnung für den Offline-Zugang

Die Anordnung des Inkrafttretens durch die *TKK* erfolgt ex nunc. Eine Begründung dafür gibt die Behörde nicht. Richtigerweise hat die Anordnung aber rückwirkend jedenfalls ab Antragstellung zur erfolgen, weil die Verpflichtung zur Bereitstellung der Teilnehmerdaten zu kostenorientierten Entgelten für Teilnehmernetzbetreiber ja bereits ab dem Inkrafttreten des TKG 2003 besteht und die Nachfrage nach den Daten auslösend ist (vgl. (§ 18 Abs 1 Z 4

TKG 2003: „auf Nachfrage [...] gegen kostenorientiertes Entgelt zur Verfügung zu stellen [...]“. Die Teilnehmernetzbetreiber hätten es ansonsten in der Hand, durch Verfahrensverschleppung die Entgelte für die Überlassung der Teilnehmerdaten auf für die Verfahrensdauer rechtwidrig überhöhtem Niveau zu halten.

3.6 Ordentliche Kündigung der Anordnung für den Offline-Zugang

Die Kündigungsfristen und Kündigungstermine sind angesichts des langfristigen Charakters des Geschäfts des Auskunftsdienstes, wo es – ähnlich wie im Bereich des Netzzugangs - auf die Langfristigkeit und Kontinuität der Wholesalebeziehung ankommt, zu kurz gewählt. Die Anordnung sollte sich an Kündigungsfristen und Terminen in der Zusammenschaltungsanordnung IC 2002 (Z 20/01) orientieren, die vier Monate zum Kalenderhalbjahr beträgt. Es besteht keine Notwendigkeit, im Bereich der Überlassung von Teilnehmerdaten andere Grundsätzen anzuwenden.

3.7 Termin für die Ermöglichung des Online-Zugangs

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Offline-Zugang (vgl. Punkt 3.4 oben). Die Dauer von vier Monaten ist noch weniger angemessen als die dreimonatige Implementierungsfrist für den Offline-Zugang. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum diese Implementierungsdauer noch länger gestaltet sein sollte als für den Offline-Zugang.

3.8 Inkrafttreten der Anordnung für den Online-Zugang

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Offline-Zugang (vgl. Punkt 3.5 oben).

3.9 Ordentliche Kündigung der Anordnung für den Online-Zugang

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Offline-Zugang (vgl. Punkt 3.6 oben).

3.10 Anhang B: Einzelaspekte der Dienstleistung

Tendenziell stellt die im Anhang B dargestellte Schnittstelle den kleinsten gemeinsamen Nenner dar und wird von allen Anbietern im Rahmen der EIDQ unterstützt. Das Protokoll ist für die Antragstellerseite grundsätzlich akzeptabel. Die Übertragung scheint allerdings auf X. 25 zu basieren. Es sollte die IP-Lösung als zukunftssträchtigere Variante noch eingefügt werden, weil E.115 / IP noch im Jahr 2005 von allen Anbietern angeboten werden soll; von TA wurde die Implementierung dieser Lösung auch innerhalb der EIDQ bereits zugestanden.

telegate GmbH

telegate AG

datagate GmbH

Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

vorab per Fax: 58058-9191

| | | | | | |
|----------------------------------|-----|---------|-----|---|----|
| RTR - GmbH | | | | | |
| GZ: _____ | | | | | |
| eingel. am: 01. Feb. 2005 | | | | | |
| GF - TK | TKK | GF - RF | KOA | | |
| F | T | R | B | V | FM |

Parking 10
A-1010 Wien
Tel +43 (1) ▶ 513 514-0
Fax +43 (1) ▶ 513 5140-91
www.piepenbrock-schuster.biz

Wien
Rechtsanwalt
MMag. Ewald Lichtenberger
zugelassen auch in der Tschechischen Republik

Düsseldorf
Rechtsanwälte
Hermann-J. Piepenbrock*
Dr. Fabian Schuster*
Dr. Martin Geppert*
Dr. Peter Schmitz*
Mirjam Mann LL.M.
Birgit Kemper
Dr. Marc Schütze
Dr. Jens Schulze zur Wiesche*
* zugelassen beim OLG Düsseldorf

T 2/04 (RVST 5/04)
T 3/04 (RVST 6/04)
T 4/04 (RVST 7/04)

Antragsstellerin: telegate GmbH,
Skodagasse 9/3/31, 1080 Wien

telegate AG
Fraunhoferstr. 12a, D-82152 Planegg-Martinsried

datagate GmbH
Fraunhoferstr. 12, D-82152 Planegg-Martinsried

vertreten durch: **PIEPENBROCK ♦ SCHUSTER**
RECHTSANWÄLTE

Parking 10 ♦ A-1010 Wien

Tel: +43 1 513 514 - 0 ♦ Fax DW 91

Vollmacht erteilt (§8 Abs. 1 RAO und § 10 AVG)

Ihr Ansprechpartner:
MMag. Lichtenberger
Lichtenberger@ra-ps.biz
Li/as

Datum: 31.01.2005

Antragsgegnerin: Telekom Austria AG
Lassallstraße 9
1020 Wien

wegen: § 18 Abs 3 TKG 2003

STELLUNGNAHME
zum
Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs 1 TKG

2-fach
1 HS